

Bewährte Prüffristen für Arbeitsmittel

Ermitteln Sie im Rahmen der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung, welche Arbeitsmittel und Einrichtungen wiederkehrend geprüft werden müssen. Hierzu nutzen Sie auch Angaben in der Betriebsanleitung des Herstellers. Für bestimmte Arbeitsmittel sind in staatlichen Regelungen sowie in Unfallverhütungsvorschriften Prüffristen vorgegeben.

Sie organisieren regelmäßige Prüfungen für Maschinen und Ausrüstungen so, dass empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen eingehalten werden. Nachfolgende Übersicht liefert eine Auswahl der gebräuchlichsten Betriebsmittel.

Die Prüfergebnisse werden dokumentiert und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt. Die Prüfungen können auch in elektronischen Systemen dokumentiert werden. Durch eine Prüfplakette ist die durchgeführte Prüfung zusätzlich am Gerät erkennbar.

Arbeitsmittel (Prüfgegenstände)	Prüfung bzw. Kontrolle durch*	Prüf- bzw. Kontrollfrist
Aufzugsanlagen mit Personenbeförderung	Zugelassene Überwachungsstelle	Hauptprüfung: alle 2 Jahre und
		Zwischenprüfung mittig zwischen zwei Hauptprüfungen
Lasten- bzw. Güteraufzug	Zur Prüfung befähigte Person	Alle 4 Jahre
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	Zur Prüfung befähigte Person (Elektrofachkraft)	Alle 4 Jahre
Elektrische ortsveränderliche Betriebsmittel, Verlängerungs- und Anschlussleitungen	Zur Prüfung befähigte Person (Elektrofachkraft)	Richtwert 6 Monate
		Wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote < 2 % erreicht, kann die Prüffrist entsprechend verlängert werden.
		Maximalwerte: In Fertigungsstätten und Werkstätten oder unter ähnlichen Bedingungen: 1 Jahr
		In Büros oder unter ähnlichen Bedingungen: 2 Jahre
Explosionsschutz (Anlagen in Ex-Bereichen)	Zur Prüfung befähigte Person (mit besonderen Kenntnissen) oder zugelassene Überwachungsstelle	Je nach Prüfaufgabe
Flurförderzeuge	Zur Prüfung befähigte Person (Sachkundiger)	Jährlich
Krane	Zur Prüfung befähigte Person/Prüfsachverständige (mit besonderen Kenntnissen) zum Teil auch Sachverständiger	Zumeist jährlich (je nach Kran und Prüfaufgabe)







* Erläuterungen:

Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS): Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabenbereiche benannt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekanntgemacht wurde.

Sachverständiger/Prüfachverständiger: Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat und mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist.

Sachkundiger: Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung *ausreichende* Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat, die mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist und den sicheren Zustand des zu prüfenden Gegenstands (Arbeitsmittel, Einrichtung, usw.) beurteilen kann.

Zur Prüfung befähigte Person (zPbP): Person, die durch ihre entsprechende Berufsausbildung, ihre ausreichende Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung des zu prüfenden Gegenstands (zum Beispiel Maschine, Gerät, Anlage) verfügt.

Unterwiesener Beschäftigter: Beschäftigter, der angemessen und ausreichend unterwiesen wurde, so dass er in der Lage ist, die Prüfungen/Kontrollen durchzuführen und dabei Mängel zu erkennen.

HINWEIS: Je nach Rechtsquelle kann es abweichende Definitionen geben.